



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- der Firma -

webraketen GmbH

Lucas-Cranach-Weg 4
97469 Gochsheim

Stand: 17. Oktober 2020

www.webraketen.space

Registergericht: Schweinfurt
Registernummer: HRB 7280

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a
Umsatzsteuergesetz: DE305861472

1. Geltungsbereich	2
2. Vertragsgegenstand	2
3. Zustandekommen des Vertrages	2
4. Vertragsdauer und Kündigung	3
5. Dienstleistung/Vertragsgegenstand	3
6. Lieferung/Leistung	4
7. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner	4
8. Nutzungsrechte	5
9. Preise und Zahlungsbedingungen	7
10. Abnahme	7
11. Gewährleistung	8
12. Haftung	9
13. Gerichtsstand	10
14. Geheimhaltung	11
15. Kundenbeziehung	11
16. Schlussbestimmungen	11



1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der webraketen GmbH – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.

2.2 Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.

2.3 Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Angebote sind stets freibleibend. Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Auftrags durch den Auftraggeber (Angebot) und dessen Annahme durch den Dienstleister zustande.

Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Beauftragung seitens des Dienstleisters zustande.

Erfolgt die Leistung durch den Dienstleister, ohne dass dem Auftraggeber vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Beginn der Ausführung der Leistung zustande.

In jedem Fall handelt es sich bei Zustandekommen eines Vertrages um einen Dienstvertrag.

3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Angebot bzw. Auftrag beschrieben.



4. Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt bzw. mit der Projektlaufzeit.

4.2 Sowohl Auftraggeber als auch Dienstleister können die Zusammenarbeit jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen einseitig kündigen. Dies ist sowohl während der Projektlaufzeit als auch vor dem individuell vereinbarten Zeitpunkt des Projektendes möglich. Der Auftraggeber hat alle durch den Dienstleister geleisteten Stunden bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung zu bezahlen.

5. Dienstleistung/Vertragsgegenstand

5.1 Inhalt/Beschaffenheit und Umfang der vom Dienstleister geschuldeten Leistungen ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, aus der jeweiligen Definition auf Ticket-Ebene im Board des eingesetzten Projektmanagement-Tools (bspw. Jira oder Trello). Da, wie bei agilen Projekten üblich, die Anforderungen an das Projekt vor Projektbeginn im Detail noch nicht ausgearbeitet sind, sondern es nach Projektstart im Projektmanagement-Tool erfolgen, handelt es sich bei den vorgeschlagenen Zeiten in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen stets um unverbindliche Schätzwerte. Die tatsächlichen Aufwände können dabei deutlich von den vorgeschlagenen Schätzwerten abweichen. Entsprechend handelt es sich hierbei nicht um Festpreise. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Auftraggeber. Der Dienstleister erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.

5.2 Verträge zur Suchmaschinenoptimierung von Webseiten oder Paid-Advertising-Kampagnen (z. B. Google AdWords oder Facebook-Werbeanzeigen), Verträge für Landing Pages, Verträge für Webseiten, Verträge für Onlineshops, Verträge für Social Media Marketing, Verträge für die Erstellung von Inhaltsstücken (bspw. Videos, Texte, Fotografien oder ähnlich), Verträge über die Erbringung von Entwicklungsleistungen (Softwareprogrammierung), Verträge für Projekt- oder Produktmanagement oder Verträge für Onlinemarketing sind Dienstverträge und es wird keine Gewähr für den Erfolg der durchgeführten Maßnahmen übernommen.

5.3 Mündliche und schriftliche Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der vom Dienstleister gelieferten Leistungen und Produkte sowie Beratungen und



Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen. Sie sind unverbindlich und begründen weder ein vertragliches Rechtsverhältnis noch eine Nebenpflicht aus dem Vertrag.

Insbesondere wird der Auftraggeber nicht von seiner Pflicht befreit, sich selbst durch eine Prüfung von der Eignung der Leistungen und Produkte für seine Ziele zu überzeugen. Entsprechendes gilt für von Dienstleister zu erbringende Arbeits-, Dienst-, Werk- sowie andere Leistungen.

6. Lieferung/Leistung

6.1 Wünscht der Auftraggeber die Vereinbarung eines genauen Liefertermins, muss dieser Termin schriftlich vom Dienstleister bestätigt werden. Die Einhaltung des fest vereinbarten Termins setzt die Abklärung aller Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizubringender Unterlagen, Informationen, Dateien und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Vorleistungsverpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so müssen neue Fristen und Termine schriftlich vereinbart werden.

6.3 Der Dienstleister ist zum Einsatz von betriebsfremden Erfüllungsgehilfen berechtigt.

7. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

7.1 Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die Aufgaben aus der jeweiligen Definition auf Ticket-Ebene im Board des eingesetzten Projektmanagement-Tools (bspw. Jira oder Trello).

7.2 Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.

7.3 Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.



7.4 Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt, es sein denn individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.

Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

7.5 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Dienstleister bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

7.6 Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass dem Dienstleister die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen usw., soweit diese nicht vom Dienstleister geschuldet sind, vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sorgt der Auftraggeber für deren Aktualisierung. Der Dienstleister darf, außer soweit er Gegenteiliges erkennt oder erkennen muss, von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen usw. ausgehen.

8. Nutzungsrechte

8.1 An den Dienstleistungsergebnissen, die der Dienstleister im Rahmen des Vertrages erbracht und dem Auftraggeber übergeben hat, räumt er dem Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist, das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks



auf Dauer zu nutzen. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.

Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Dienstleister. Soweit dem Auftraggeber Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese bis zur Begleichung der geschuldeten Vergütung nur vorläufig eingeräumt und durch den Dienstleister frei widerruflich. Widerruft der Dienstleister das Nutzungsrecht, so liegt nur dann ein Rücktritt vom bzw. eine Kündigung des Vertrages vor, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich erklärt.

8.2 Der Dienstleister kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Widerrufserklärung.

Der Dienstleister hat dem Auftraggeber vor dem Widerruf eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann der Dienstleister den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Auftraggeber hat dem Dienstleister die Einstellung der Nutzung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Widerrufserklärung schriftlich zu bestätigen.

8.3 Der Dienstleister räumt dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung das örtlich unbeschränkte, nicht ausschließliche, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbarer, dauerhafte, unwiderrufliche, unkündbare, unübertragbare Recht ein, die im Rahmen eines Auftrags erstellte Software im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, das heißt insbesondere, diese dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden, abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten, für auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nicht öffentlich und mit Ausnahme des Quellcodes öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger, durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen, zu verbreiten.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Software (Webseite, Onlineshop, App oder ähnlich, je nach Vertragsgegenstand), insbesondere deren Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen. Dies gilt nicht für enthaltene Open Source Software oder sonstige Komponenten Dritter. Hinsichtlich dieser Programmteile steht dem Auftraggeber lediglich ein einfaches Nutzungsrecht zu, das ihn zur bestimmungsgemäßen



Nutzung berechtigt. Die Nutzung der Open Source Software unterliegt den einschlägigen Lizenzbedingungen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Dienstleistungen werden auf Zeit- und Materialbasis monatlich fällig und berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vermerkt ist.

9.2 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere für Projekte mit agilen Vorgehensmodellen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.

9.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

9.4 Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 5 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

10. Abnahme

10.1 Der Auftraggeber hat das Produkt und/oder die Leistung unverzüglich nach der Ablieferung/Übergabe durch den Dienstleister, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Dienstleister unverzüglich Anzeige zu machen.

10.2 Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware/Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

10.3 Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware/Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

10.4 Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.



10.5 Hat der Dienstleister den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sich der Dienstleister nicht auf die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit berufen.

10.6 Vor der Abnahme ist der Auftraggeber auch verpflichtet, die Entgegennahme von Waren und Werk- oder Dienstleistungen zu bestätigen.

10.7 Der Dienstleister kann vom Auftraggeber eine Bestätigung verlangen, wenn der Dienstleister eine Ausführungsplanung (z.B.: Skizzen für Webseiten, Layouts, Projektablaufpläne, Meilensteinplan usw.) übergeben hat. Der Auftraggeber hat die Pflicht, auf Anwenderebene die Vollständigkeit der Ausführungsplanung zu überprüfen. Die Bestätigung ersetzt nicht die spätere Abnahme des gesamten Produktes.

10.8 Der Dienstleister kann vom Auftraggeber die Abnahme verlangen, wenn der Dienstleister das vollständige Produkt übergeben hat.

10.9 Wird bei agilen Projekten mit einem Projektmanagementtool wie Jira oder Trello gearbeitet, gilt die jeweilige Leistung als abgenommen, sobald das zugehörige Ticket in die dafür vorgesehene Spalte (meist "Done", "Fertig", "Erledigt" o.ä.) geschoben wurde. Dieser Zeitpunkt gilt als Abnahmedatum.

10.10 In anderen Fällen gilt als Abnahmedatum der Termin der vorbehaltlosen Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls oder der Freigabeerklärung durch den Auftraggeber. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Soweit im Abnahmeprotokoll oder der Freigabeerklärung Mängel bzw. fehlende Funktionen oder Störungen festgehalten werden, so gilt als Abnahmedatum der erste Tag, an dem der letzte nicht nur unwesentliche Mangel beseitigt bzw. die letzte nicht nur unwesentliche fehlende Funktion fehlerfrei integriert wurde.

10.11 Erfolgt keine explizite Abnahme durch den Auftraggeber, gilt das Produkt automatisch als abgenommen sobald es in den Live-Betrieb übergeht (z. B. Schaltung einer Anzeige, Veröffentlichung eines Inhaltstückes oder Umzug einer Software auf den Server des Auftraggebers). Dieser Tag gilt dann als Abnahmedatum.

11. Gewährleistung

11.1 Der Auftraggeber hat die Lieferung unverzüglich nach Abnahme, sofern eine Abnahme nicht erfolgt, nach Übergabe zu untersuchen. Liegt ein offensichtlicher Mangel vor, ist dieser dem Dienstleister unverzüglich und konkret anzuzeigen. Die Rügefrist beträgt höchstens 10 Kalendertage; maßgeblich ist die Absendung einer Rüge in Textform an den Dienstleister. Tritt ein verdeckter Mangel erst später in Erscheinung, muss dieser in der o.g.



Frist nach der Entdeckung angezeigt werden. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers entfallen, soweit er den zuvor genannten Obliegenheiten nicht nachkommt.

11.2 Liegt ein offensichtlicher Mangel an einem gelieferten Produkt vor, darf diese nicht verarbeitet/ installiert werden, soweit sich ein Schaden dadurch vergrößert oder entsteht.

11.3 Die Gewährleistungshaftung des Dienstleisters ist allgemein auf den Auftragswert, bei Schadensersatzansprüchen auf die Deckungsgrenze der des Dienstleisters abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Vorstehende Beschränkung gilt nicht, soweit dem Dienstleister Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist oder ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist.

11.4 Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Erbringung oder – soweit erforderlich – Abnahme der Leistung. Das gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind.

11.5 Die vorgenannten Beschränkungen der Gewährleistung gelten nicht, wenn dem Dienstleister Arglist vorwerfbar oder vom Dienstleister eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware gewährt ist.

11.6 Soweit ein Auftraggeber seinerseits wegen einer beim Dienstleister gekauften Ware Gewährleistungsansprüchen ausgesetzt ist, bleiben ihm die Rechte aus § 478 BGB unbenommen, soweit eine Gewährleistung vom Dienstleister nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet ist. Für einen über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehenden Schadensersatzanspruch gilt Ziffer 11.3 entsprechend.

11.7 Die Gewährleistung entfällt dann, wenn der Auftraggeber die betroffene Soft- oder Hardware in ihren wesentlichen Bestandteilen selbst oder durch Dritte verändert. In diesen Fällen besteht eine Gewährleistungspflicht nur dann, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die technische Störung auch ohne diese Veränderungen eingetreten wäre und sie die erforderlichen Arbeiten nicht wesentlich erschweren.

12. Haftung

12.1 Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung der Vertraulichkeit oder Verletzung des Umfangs der hierin gewährten Lizenzen: Keine der Parteien haftet der anderen Partei für entgangenen Gewinn, Goodwill oder indirekte, spezielle, Folge-, Neben- oder Strafschadensersatzleistungen oder Kosten jeglicher Art, gleich welcher Art, die sich aus dem Vertrag ergeben.



12.2 Der Auftraggeber versteht, dass der Dienstleister nicht verantwortlich ist und keine Haftung für Hardware, Software, Technologie oder andere Gegenstände oder Dienstleistungen übernimmt, die nicht vom Dienstleister bereitgestellt werden.

12.3 Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung der Vertraulichkeit oder Verletzung des Umfangs der hierin gewährten Lizenzen: Für alle Ansprüche, die im Rahmen des Vertrages geltend gemacht werden, unabhängig von der Art des Anspruchs oder der Grundlage, auf der der Anspruch geltend gemacht wird (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Verletzung, Fahrlässigkeit, falsche Darstellung, Entschädigung oder andere Verträge, unerlaubte Handlung oder gesetzliche Ansprüche), wird die Gesamthaftung, kumulative und Gesamthaftung des Dienstleister, seinen Mitarbeitern, Lizenzgebern und verbundenen Unternehmen in keinem Fall die Höhe eines tatsächlichen direkten Schadens bis zum Doppelten (2x) der vom Auftraggeber im Rahmen des Supplements, aus dem der Anspruch entsteht, gezahlten Gebühren überschreiten.

12.4 Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für Vertragsverletzungen haftet der Dienstleister maximal bis zur Deckungsgrenze der vom Dienstleister abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Für Datenverluste und Folgeschäden ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Der Dienstleister übernimmt keine Garantien für den Erfolg gewünschter oder den Bestand erzielter Ergebnisse (z. B. Traffic- oder Umsatz-Steigerungen, verbesserte Suchmaschinen-Rankings, Brandingeffekte usw.).

12.5 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (12.4) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

12.6 Der Auftraggeber stellt den Dienstleister von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere des Wettbewerbs-, Marken-, Urheber- oder Persönlichkeitsrechts) entstehen können.

13. Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand ist, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Kempten. Gerichtsstand ist Kempten auch für Personen, die



keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden vor Einschaltung der Gerichte nach der Schiedsgerichtsordnung der IHK Würzburg-Schweinfurt geschlichtet.

14. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle geschäftsinternen Informationen und Daten, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages von der Gegenseite erhalten, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus.

15. Kundenbeziehung

Der Auftraggeber gestattet dem Dienstleister, ihn ab Auftragserteilung als Referenzkunden zu führen. Der Dienstleister darf ferner die vertragsgegenständlichen Produkte nach deren Fertigstellung zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen.

16. Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind schriftlich festzuhalten. Auch die Anforderung der Schriftformerfordernis ist schriftlich festzuhalten.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten



wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.